OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552450/47/StB - 552451/3

Datum:
Linz, 23. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerden 1.) der Dr. A__ und 2.) des Dr. B__, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C__, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 02.09.2022, GZ: AUWR-2019-352341/11-Wa/Ne, wegen einer Wiederverleihung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 02.09.2022, GZ: AUWR-2019-352341/11-Wa/Ne, wurde der Wassergenossenschaft D__ (im Folgenden: mitbeteiligte Partei, [mP]) das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 07.04.1993, GZ: Wa-100344/30-1993/Spi/Pö, bzw. vom 26.11.1999, Wa-100344/57-1999, verliehene Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Wasserversorgungsanlagen des Detailprojekts "Erweiterung 1992" – mit Ausnahme des Wasserleitungsstrangs im Bereich Schwarzindien zwischen den Knotenpunkten hhh und jjj (PVC DN 63) – unter der Vorschreibung von Auflagepunkten wiederverliehen.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass dem Wiederverleihungsantrag der mP – mit Ausnahme des zitierten Wasserleitungsstranges (im Bereich Schwarzindien zwischen den Knotenpunkten hhh und jjj), hinsichtlich dessen Bestand und Weiterbetrieb mit den ua. betroffenen Grundeigentümern Dr. A__ und Dr. B__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) kein Einvernehmen erzielt werden konnte – zu entsprechen war. Durch den Inhalt der Bewilligung (Wiederverleihung) würden öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richten sich die rechtzeitig eingebrachten Beschwerden der ehemaligen Rechtsvertretung der Bf vom 06.10.2022. Als Beschwerdegründe werden inhaltliche Rechtswidrigkeit sowie entscheidungswesentliche Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht. Den Bf komme volle Parteistellung und Beschwerdelegitimation zu. Der Strang in Richtung Westen oberhalb des Grundstückes der Bf sei ursprünglich nicht von der Bewilligung umfasst gewesen, also könne dieser auch nicht wiederverliehen werden. Zudem komme es durch den nicht fachgerechten Abfluss der Oberflächenwässer zu einer Überschwemmungsgefahr und Vernässung ihrer Liegenschaft (Eigentumsbeeinträchtigung und -gefährdung).

Es wurde ua. die Stattgabe der Beschwerde und die Abweisung bzw. Zurückweisung des Antrages der mP, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Zurückverweisung an die bB beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 20.10.2022 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerden unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor.

Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 16.01.2023 wurde eine erste öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Darin wurde nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vereinbart, den Bf und der mP Zeit für Absprachen hinsichtlich einer gütlichen Einigung zu geben. Dazu wurde von der rechtsfreundlichen Vertretung auch ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens eingebracht.

I.5. In weiterer Folge wurde ein neuer Hausanschluss zur Liegenschaft der Bf von der seeseitigen Wasserleitung der mP hergestellt. Mit Eingabe der neuen Rechtsvertretung der Bf vom 28.11.2023 wurde ua. die Beschwerde insofern eingeschränkt, dass das Landesverwaltungsgericht aussprechen möge, dass die Wiedererteilung des Wasserrechtes beim Knotenpunkt hhh zum Grundstück Nr. aaa, KG. und Gde. D__, abgewiesen werden möge.

I.6. Am 08.01.2024 wurde eine weitere mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Rechtsvertreter der Bf samt Bf, ein Vertreter der mP, eine Vertreterin der bB und ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik anwesend waren.

In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Der Rechtsvertreter der Bf beantragte mit Eingabe vom 18.01.2024 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung, welche mit 05.02.2024 datiert wurde.

I.7. Die Rechtsvertretung erhob in weiterer Folge mit Schriftsatz vom 02.04.2024 eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, worin die Aufhebung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich beantragt wurde. Begründet wurde diese im Wesentlichen damit, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insofern von der ständigen Rechtsprechung des VwGH abgewichen sei, als dieses den Bf keine Parteistellung zuerkennt habe. Die Rechtsansicht sei somit bezogen auf die Rechtsprechung des VwGH zu den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 iVm § 102 WRG 1959 rechtswidrig.

I.8. Mit Erkenntnis des VwGH vom 12.03.2025, Zl. Ra 2024/07/0142 bis 0143-11, wurde das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben, da aus dem angefochtenen Erkenntnis nicht klar hervorgeht, ob eine Sachentscheidung getroffen oder ob die Beschwerde mangels Parteistellung und Beschwerdelegitimation für unzulässig erachtet worden sei. Darüber hinaus komme Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 geltend machen, Parteistellung im Verfahren bereits dann zu, wenn eine Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Genehmigung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist. Ob eine Beeinträchtigung von

Rechten tatsächlich stattfinde, sei Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteieigenschaft einer Person nicht zu berühren.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen, mittels Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 16.01.2023 und 08.01.2024 und durch das Erkenntnis des VwGH vom 12.03.2025.

Im Rahmen der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Verhandlungen wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert und die anwesenden Parteien konnten an der Ermittlung des Sachverhalts, insb. durch Fragen an den Amtssachverständigen, mitwirken und ihre Standpunkte ausführlich darlegen.

II.2.1. Zum Sachverhalt lässt sich festhalten, dass die Bf – neben anderen Personen – Anteilseigentümer der Liegenschaft Nr. ggg, KG. und Gde. D__, sind. Auf diesem Grundstück sind zwei Mehrparteienhäuser situiert.

Entlang der östlichen Grundgrenze des angeführten Grundstücks verlief in nord-südlicher Richtung ein Wasserleitungsstrang der mP (vom Knotenpunkt hhh/iii bis zum Knotenpunkt jjj), der ausschließlich für den früheren Hausanschluss der Liegenschaft diente. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung der bB am 18.08.2022 wurden von Seiten der Bf Einwendungen erhoben bzw. keine Zustimmung zur Wiederverleihung dieses Wasserleitungsstranges auf ihrem Grundstück erteilt. Während des beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Beschwerdeverfahrens wurde nach einer Einigung zwischen den Bf und der mP der Hausanschluss für die Liegenschaft von der seeseitigen Wasserleitung neu hergestellt.

Aufgrund dieser Einigung wurde die Beschwerde – wie unter Punkt I.5. dargestellt – eingeschränkt. Inhaltlich erheben die Bf daher nur mehr gegen den Leitungsstrang zwischen Knotenpunkt hhh bis zum Gst. Nr. aaa, KG. und Gde. D__, und gegen die ihrer Meinung nach daraus entstehenden Vernässungen bzw. den sich daraus ergebenden Oberflächenwasserabfluss, Einwendungen.

II.2.2. Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik stellte dahingehend in den beiden öffentlichen mündlichen Verhandlungen zusammenfassend fest, dass laut den Unterlagen ab dem Knotenpunkt hhh die Leitung aus PVC-Rohren mit 90 cm Außendurchmesser über das Gst. Nr. kkk und anschließend an der nördlichen Grenze der Gst. Nr. ddd bis zum Gst. Nr. eee und weiter über das Gst. Nr. lll, alle KG. und Gde. D__, verläuft.

Der Leitungsverlauf ist an der nördlichen Grundstücksgrenze im Bereich des Gst. Nr. ddd situiert, berührt aber laut den vorliegenden Plänen das Grundstück der Bf nicht, ein projektsgemäß vorgesehener Eingriff in die Substanz des Grundeigentums findet nicht statt. Laut dem Längenschnitt aus dem wasserrechtlichen Einreichprojekt der mP „Erweiterung Schwarzindien" Beilage 5.02 vom 30.01.1992 („Wasserversorgungsanlage Wassergenossenschaft D__ Erweiterung 1992") beträgt die Wasserleitungstiefe beim Knotenpunkt hhh/mmm 2,05 m. Einbauten wie zB. Schieberkappen sind bündig mit der Oberfläche des umgebenden Geländes anzuordnen.

Aus diesen Gründen kann dem Amtssachverständigen folgend eine Beeinflussung des Oberflächenwasserabflusses auf dem Gst.Nr. ggg, KG. und Gde. D__ durch die bestehende Wasserleitungseinbauten ausgeschlossen werden.

Zu Vernässungen, die laut den Bf durch die Leitungskünette hervorgerufen werden sollen, stellte der Amtssachverständige fest, dass es grundsätzlich heutzutage Stand der Technik ist, dass Wasserleitungen in der Leitungszone in Kies gebettet werden. Diese Technik ist aber erst seit dem Jahr 2000 bzw. 2005 Stand der Technik. Vorher war für eine Leitungsbettung bindiges Material vorgesehen und es wurde voraussichtlich auch zum Zeitpunkt 1990 bis 1992 (Errichtungszeitpunkt der Leitungen) diese Leitung mit bindigem Material wieder verfüllt. Dadurch konnte eine Drainagewirkung möglichst ausgeschlossen werden. Mit der Zeit tritt zudem eine Verdichtung des Künettenfüllmaterials ein, sodass die Annahme, dass in der Künette Oberflächen- oder Grundwasser in Richtung Hausanschluss des gegenständlichen Objektes abfließen kann, mit hoher Wahrscheinlichkeit daher auszuschließen ist. Zudem hat die Künette des ehemaligen Hausanschlusses ein Gefälle in Richtung See bzw. Straße parallel zum See und wenn Grundwasser über die Künette abfließen würde, würde es eher im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze bzw. der dort befindlichen Seestraße zu Vernässungen kommen. Ein Restrisiko, dass es zu Vernässungen durch die Künette kommen kann, kann aus sachverständiger Sicht nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bei Querungen von Drainagen ist es üblich gewesen und auch aus dem damaligen technischen Bericht so hervorgegangen, dass die Drainagen wieder verbunden wurden, sodass nach wie vor eine Drainagewirkung vorhanden ist und es zu keinem Abfluss von Grundwässern innerhalb des Künettenbereiches kommen wird. Außerdem war die Leitung 30 Jahre lang in Betrieb und bis zur Durchführung des Wiederverleihungsverfahrens sind dahingehend keine Einwendungen erhoben bzw. Beschwerden hinsichtlich Vernässungen aktenkundig.

Zu 100 % ausschließen konnte der Amtssachverständige eine Wasserführung in der Leitungskünette nicht, da es durch unterschiedlichen Bodenaufbau bzw. unterschiedlichen Materialien möglich ist, dass entlang der Leitung vagabundierende Wässer vorhanden sein können.

II.2.3. Um negative diesbezügliche Auswirkungen auf das Grundstück der Bf verhindern zu können, wurde bereits im Rahmen der Verhandlung der bB am 18.08.2022 festgelegt, dass im Zuge der Löschungsvorkehrungen vorgeschrieben werden wird, dass beim Knotenpunkt hhh ein entsprechender Lehmschlag nach Außerbetriebnahme der Leitung angeordnet wird, sodass keine Wässer mehr von der Leitungstrasse der Wasserleitung in Richtung des Grundstückes der Bf abfließen können.

Diesbezüglich wurde in der Zwischenzeit mit Bescheid der bB vom 07.05.2024, GZ: AUWR-2019-352341/35-Wa/Ne, ein Teilerlöschen bzgl. dieses Wasserleitungsstranges (ehemaliger Hausanschluss, welcher im angefochtenen Bescheid nicht von der Wiederverleihung umfasst war) festgestellt.

Weiters wurde als letztmalige Vorkehrung ua. darin vorgeschrieben, dass bis zum 30.06.2024 im Bereich des Knotenpunktes hhh die Wasserleitungskünette der stillzulegenden Stichleitung auf ihre gesamte Breite und eine Länge von mind. 50 cm zu öffnen und darin ein Lehmschlag oder eine sonstige Sperre aus mineralischem Abdichtungsmaterial einzubauen ist, um einen eventuell auftretenden Grundwasserabfluss von der Künette der Hauptleitung (beim Knotenpunkt hhh) auf dem Gst. Nr. kkk, KG D__, in Richtung Künette der aufzulassenden Leitung verhindern zu können. Demnach sollen keine Wässer mehr von der Leitungstrasse der (Haupt-) Wasserleitung in Richtung des Grundstückes der Bf abfließen können.

Der Amtssachverständige bestätigte in weiterer Folge mit Stellungnahme vom 23.07.2024 die Durchführung der letztmaligen Vorkehrungen inkl. Herstellung eines Lehmschlags. Mit Bescheid der bB vom 12.08.2024, GZ: AUWR-2019-352341/50-Wa/Ne, wurde die der Durchführung der letztmaligen Vorkehrungen wasserrechtlich überprüft.

II.2.4. Zum rechtlichen Bestand dieses Leitungsstranges ist Folgendes festzustellen:

II.2.4.1. Mit Bescheid der bB vom 07.04.1993, GZ: Wa-100344/30-1993/Spi/Pö, wurde der mP die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der im Detailprojekt „Erweiterung 1992" dargestellten Versorgungsleitungen ua. mit Ausnahme der Austauschleitung Schwarzindien (zwei Varianten), soweit die Grundstücke Nr. bbb, aaa, ccc und jener Teil des Grundstücks Nr. ddd, der an das Grundstück Nr. eee unmittelbar angrenzt, erteilt. In der diesbezüglichen Verhandlung hielt der Amtssachverständige für Wasserbautechnik in seinem Befund fest, dass – aufgrund der Nichterzielung einer Einigung bzw. der Zurückziehung des Antrags – nur mehr ca. 70 m Wasserleitung über die Gst. Nr. nnn, kkk und ddd, alle KG. und Gde. D__, vom Antrag umfasst seien.

In der Begründung dieses Bescheids wird festgehalten, dass eine wasserrechtliche Bewilligung für das Leitungsstück entlang der südwestlichen Grundgrenze des Gst. Nr. eee auf Gst. Nr. ddd mangels Zustimmung nicht erteilt werden könne.

II.2.4.2. Im Kollaudierungsoperat des Dipl.-Ing. König vom 04.05.1998 wird die Ausführung der Austauschleitung Schwarzindien nur im bewilligten Ausmaß von ca. 66 m bestätigt. Im Lageplan (Blatt Nr. 4631 – 73/4) wird die Leitung über die Gst. Nr. nnn, kkk und ddd, alle KG. und Gde. D__, bis ca. auf Höhe des (damaligen) Zusammentreffens der Grundstücksgrenzen der Gst. Nr. bbb, aaa und ppp geführt. Mit Bescheid der bB vom 26.11.1999, AZ: Wa-100344/57-1999-DI/Ne, wurde die Übereinstimmungen der ausgeführten Anlagen mit der erteilten Bewilligung festgestellt.

II.2.4.3. Im (mit dem Antrag auf Wiederverleihung von der mP eingereichten) Technischen Bericht der DI. E__ vom 20.06.2022, GZ: 022/222511, ist diese Versorgungsleitung in der Strangtabelle (Pkt. 9.2.1. auf Seite 11) mit einer Länge von 66m zwischen dem Knotenpunkt hhh bis zum Grundstück Nr. aaa, aufgelistet. Betroffen davon sind die Gst. Nr. kkk, ddd, eee, lll und aaa, alle Gde. und KG. D__ (Seite 19 des technischen Berichts bzw. Plan Nr. 022/22511-0303). Hinzuweisen ist diesbezüglich, dass sich die Grundstücke bzw. deren Grenzen in der Digitalen Katastralmappe (DKM) hinsichtlich deren Bezeichnung als auch deren Lage zwischen dem Zeitpunkt der wr. Bewilligung und der Wiederverleihung verändert haben.

Zusammenfassend ist aus Sicht des erkennenden Gerichts daher davon auszugehen, dass dieser Leitungsstrang sowohl von der damaligen wr. Bewilligung, der wr. Kollaudierung und dem jetzigen Antrag um Wiederverleihung umfasst war. Dies gilt jedenfalls hinsichtlich der Leitungsführung bis auf Höhe der (aktuellen) Grundstücksgrenze zwischen Gst. Nr. ggg (Grundstück der Bf) und eee, alle KG. und Gde. D__.

II.3. Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vollständig, schlüssig und nachvollziehbar waren. Dies betrifft insbesondere die Feststellungen, dass bzgl. des vom Knotenpunkt hhh nach Westen wegführenden Leitungsstrangs (entlang der südlichen Grenze des Grundstücks der Bf) keine Anlagenteile oÄ auf dem Grundstück der Bf zu liegen kommen und es mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, dass es in der Künette in Richtung des (ehemaligen) Hausanschlusses der Bf zum Abfluss von Oberflächen- oder Grundwasser kommt. Dies trotz des Hintergrunds, dass man dies aus fachlicher Sicht nicht 100%ig ausschließen kann bzw. ein dahingehendes Restrisiko verbleibt. Darüber hinaus wurden im 30-jährigen Bestand bzw. Betrieb dieses Leitungsstranges keine dahingehenden Einwendungen bzw. Beschwerden zu Vernässungen erhoben.

Zwischenzeitlich wurde im Zuge der letztmaligen Vorkehrungen zur Stilllegung des ehemaligen Hausanschlusses auch an Ort und Stelle der Abzweigung der Leitung ein Lehmschlag durch die mP hergestellt. Demnach kann kein Grundwasserabfluss aus dem Bereich der Hauptwasserleitung in Richtung der aufgelassenen Stichleitung und somit in Richtung des Grundstücks der Bf erfolgen.

Diesen Feststellungen des Amtssachverständigen sowohl im behördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind die Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern.

§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann. […]

Benutzung des Grundwassers.

§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich. […]

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen. […]

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21. (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektsverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

(2) Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen drei Monaten ab Erlassung ergänzt werden. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens kann das Verwaltungsgericht – sofern es gemäß § 28 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden hat – die Frist festsetzen. Erfolgt eine Ergänzung nicht, gilt die im Abs. 1 genannte Frist. Bescheide, die vor dem 1.Juli 1990 erlassen wurden, werden davon nicht berührt.

(3) Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenutzungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16. […]

Parteien und Beteiligte

§ 102. (1) Parteien sind:
a) der Antragsteller;
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen […]"

III.2. Grundeigentümer besitzen grundsätzlich dann Parteistellung iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 soweit Anlagenteile (zB Leitungsstränge) auf einem Grundstück zu

liegen kommen oder sonstige fremde Rechte im Sinne des WRG 1959 beeinträchtigt werden.

Ohne Zweifel werden betreffend den südlich des Grundstücks der Bf verlaufenden Leistungsstrang (von Knotenpunkt hhh in Richtung Westen) laut dem der wasserrechtlichen Wiederverleihung zugrundeliegenden Projekt und den Ausführungen des Amtssachverständigen keine Anlagenteile oder ähnliche Maßnahmen auf dem Grundstück der Bf umgesetzt. Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik konnte jedoch die Berührung der Rechte der Bf der Sachlage nach nicht gänzlich auszuschließen, weshalb den Bf Parteistellung im vorliegenden Verfahren zukommt.

Die Leitungsverlegung erfolgte jedoch dem Stand der Technik folgend, eine Beeinflussung durch Oberflächenabfluss in der Künette bzw. durch Einsickerung konnte laut dem Amtssachverständigen aus fachlicher Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden und diese Beeinträchtigungen wurden auch in den letzten 30 Jahren zu keinem Zeitpunkt behauptet. Zudem ist entlang der verfahrensgegenständlichen Leitung der gewachsene Boden zwischen der Künette und des Grundstücks der Bf vorhanden, sodass die ursprüngliche Wasserführung wie bisher gegeben ist.

Der Amtssachverständige kam somit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zusammengefasst zum Schluss, dass eine Beeinträchtigung der Rechte der Bf mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Darüber hinaus wurde in der Zwischenzeit der (unter Pkt II.2.3. angeführte) Lehmschlag zum Schutz vor eventuell auftretendem Grundwasserabfluss von der Künette der Hauptleitung (beim Knotenpunkt hhh) in Richtung Künette der aufgelassenen Leitung hergestellt.

III.3. Im Verfahren zur Wiederverleihung eines Rechts sind die Bestimmungen des WRG 1959 über Bewilligungen anzuwenden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die mP als Bewilligungswerber einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung, wenn durch diese öffentlichen Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 oder (bestehende) Rechte Dritter gemäß § 12 Abs. 2 leg. cit. nicht verletzt werden und die Anlage dem Stand der Technik entspricht (vgl. VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137).

Die im § 102 leg. cit. genannten Personen und Institutionen haben im Wiederverleihungsverfahren Parteistellung. Die Inhaber bestehender Rechte können – wie in einem wr. Bewilligungsverfahren – (wiederum) alle ihnen zustehenden Einwendungen gegen die Wiederverleihung erheben. Demnach ist es aus Sicht der Bf betreffend die Wahrung ihre Rechte unerheblich, ob es sich hierbei um ein wr. Bewilligungs- oder ein Wiederverleihungsverfahren handelt.

Im gegenständlichen Sachverhalt haben sich Fragen einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen unstrittig nicht gestellt. § 12 Abs. 2 WRG 1959 nennt als – schutzbedürftige – bestehende Rechte ua. das Grundeigentum. Diesbezüglich gilt, dass wenn eine Beeinträchtigung dieser Rechte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die Bewilligung bzw. Wiederverleihung zu versagen ist.

Die bloße Möglichkeit einer Gefährdung fremder Rechte reicht jedoch zur Abweisung eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages nicht aus, da im Rahmen dieser Verfahren eine Prognose anzustellen ist und absolute Gewissheit nicht verlangt wird. Die Beurteilung der Möglichkeit einer Verletzung fremder Rechte besteht zwangsläufig immer in einer Prognose, welcher schon begrifflich ein Element der (gewissen) Unsicherheit anhaftet. Die bloße Wahrscheinlichkeit oder denkbare Möglichkeit einer Beeinträchtigung reicht daher für den Nachweis einer Verletzung von Rechten nicht aus. Nur wenn sich die Prognose zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer tatsächlich zu gewärtigender Rechtsverletzung verdichtet, muss dies zur Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung führen. Dies gilt auch im Wiederverleihungsverfahren (VwGH 25.2.2016, 2013/07/0044).

Zusammengefasst darf eine Bewilligung bzw. eine Wiederverleihung daher nur dann wegen einer mit ihrer Ausübung verbundenen Verletzung fremder Rechte versagt werden, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird (vgl. VwGH 25.01.2007, 2005/07/0132).

Im vorliegenden Fall hat das durchgeführte Ermittlungsverfahren jedoch ergeben, dass kein entsprechend hohes Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung zu Lasten der Bf vorliegt. Im Gegenteil hat doch der Amtssachverständige die diesbezügliche Beeinträchtigung fremder Rechte der Bf mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Dies bedeutet nach Ansicht des erkennenden Gerichts im Umkehrschluss, dass eben nicht ein entsprechendes hohes Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung der Bf vorliegt, die die Aufhebung des angefochtenen Bescheids bzw. die Versagung der Wiederverleihung nach sich ziehen müsste.

Demzufolge werden somit durch den angefochtenen Bescheid keine öffentlichen Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 und auch keine (bestehenden) Rechte der Bf gemäß § 12 Abs. 2 leg. cit. verletzt.

III.4. Die Abweisung der Beweisanträge erfolgt aus folgenden Gründen:

Aus den unter Pkt. II.2.3.ff dargestellten Projektunterlagen und den diesbezüglichen Bescheiden ergibt sich aus Sicht des erkennenden Gerichts unzweifelhaft die bewilligte Leitungsführung parallel zur südlichen Grundgrenze

der Bf bis auf Höhe der (aktuellen) Grundstücksgrenze zwischen Gst. Nr. ggg (Grundstück der Bf) und eee, alle KG. und Gde. D__.

Im Übrigen sind die Beweisanträge (Zeugeneinvernahme von Nachbarn zur Leitungsverlegung; Aufgrabungen durch Fachunternehmen) nicht geeignet, eine Beeinträchtigung der Rechte der Bf hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit zu untermauern. Die rechtliche Existenz oder Nichtexistenz des Wasserleitungsstranges hat – wie bereits dargestellt – im Verfahren keine Auswirkungen auf die den Bf zukommende Parteistellung, da nur die mP einen Anspruch auf Wiederverleihung iSd § 21 Abs. 3 WRG 1959 besitzt. Den Beweisanträgen war somit nicht zu entsprechen, da es auf die darin begehrten Beweistatsachen nicht ankommt.

III.5. Der Antrag der vormaligen Rechtsvertretung auf Protokollberichtigung hat sich im Sinne der Ausführungen zu Beginn der Verhandlung am 08.01.2024 (Korrektur eines Versehens bzw. Übertragungsfehlers bei einer Grundstücksnummer) erübrigt.

Dem weiteren Protokollberichtigungsantrag wird nicht stattgegeben, da die Ausführungen des Amtssachverständigen, die dieser selbst in der Verhandlung diktiert hat, nicht einseitig durch die Bf verändert werden können. Darüber hinaus haben die rechtsfreundlich vertretenen Bf auch auf die Wiedergabe der Tonbandaufzeichnungen am Ende der ersten Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

III.6. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht es darüber hinaus auch in einem Wiederverleihungsverfahren als projektbezogenes Verfahren nicht zu, von der bB oder der mP entsprechende Oberflächenentwässerungskonzepte zu fordern.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Frage zur Eintrittswahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung der Bf wurde iSd zitierte Rechtsprechung des VwGH beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha